Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Utendorf

Die Gemeinde Utendorf erläßt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 VKO. des § 1 des Thür.Vw Kost.Gesetzes vom 09.08.1991. der §§ 2.

10 .11 und 12 des Thür, KAG,der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Utendorf und der Kirchgemeinde Utendorf vom 01-04.1993 und auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Utendorf, Nr. 14/93 vom 22.04.1993, folgende Satzung.
Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Bescheid Nr.....
vom 24.05.93...

I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den durch die Gemeinde Utendorf verwalteten Friedhof.

§ 2
Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt,verwaltet durch die Gemeinde Utendorf. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Utendorf waren.
Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde auf Anztrag zugelassen werden.

II
Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist nur während der Tagzeit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem FRiedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten
(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet.
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art,Kinderwagen,Rollstühle und kleine Handwagen ausgenommen, zu befahren,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn-Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stelle,abzulagern,

g) den Friedhof uns seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen. Hecken und Bäume zu entfernen oder Teile abzureißen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
h) zu lärmen und zu spielen sowie Radioapparate u.dgl. spielen zu lassen,

i) Tiere auf dem Friedhof mitzunehmen,ausgenommen Blindenhunde.
Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des ²Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(4) Totengedenkfeiern und Bestattungen sind mindestens 2 Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

(5) Wer gegen die Punkte 1 bis 4 verstößt, kann mit einer Geldstrafe von 20.00 DM bis 2000.00 DM belegt werden.

§ 5

Gewerbetreibende

(1) Gewerbeteibende (Bildhauer, Steinmetze usw.) dürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltumng, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festgelegt.

(2) Die Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Reglungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Unbeschadet § 4 Abs. 3 Punkt c dürfen Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeindeverwaltung festgelegten Zeiten durchgeführt werden.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an den Stellen gelagert werden.an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits-und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum anlagern. Werkzeuge und Geräte dürfen nicht am oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgesichert sein, daß jedes Durchsickeren von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

III

Bestattungsvorschriften

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch einen dafür beauftragten Bürger ausgehoben und wieder eingefüllt. In Ausnahmefällen können diese Arbeiten von einem Bestattungsinstitut oder den Angehörigen durchgeführt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen GRäber beträgt von der Erdoberflächen(ohne Hügel) bis zur Überkante des Sarges mindestens 0.90m, bis Überkan te Urne mindestens 0.50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0.30 m starke ERdwände getrennt sein, bei Urnengräbern sind es mindestens 0.30 m.

§ 8

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten für Reihengrabstätten beträgt 30 JAHRE

(2) Die Ruhezeiten für Urnengrabstätten beträgt 25 Jahre.

§ 9

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, ungeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften,der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die ZUstimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.

(3) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten,die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe-und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben,bedarf einer behördlichen oder richtrerlichen Anordnung.

IV

Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten und

b) Urnenreihengrabstätten

§ 11

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Totesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6.Lebensjahr

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 12

Urnenreihengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urenreihengrabstätten

b) Grabstätten für Erdbeisetzungen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Totesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen beigesetzt werden

V

Gestaltung von Grabstätten

§ 13

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes gewährt wird.

VI

Grabmale

§ 14

(1) Die GRabmale müssen in ihrer Gestaltung,Bearbeitung und Anpassung der Würde des ³Aussehens des Friedhofes entsprechen. Besondere Gestaltungswünsche sind von der Gemeindeverwaltung genehmigen lassen. Bei Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis 0.5 qm Ansichtfläche uund bei Urnengrabstätten bis zu 0.5 qm Ansichtfläche zulässig.

§ 15

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach dem allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu ²Fundamentieren und so zu befestigen, ³daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen beachtbareer Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 16

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährtet, sind die für die UnterhALTUNG Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe

zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen oder Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung innerhalb vier Wochen nicht wieder hergestellt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verabtwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 17

Entfernung

(1) Grabmale und sonnstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorherriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde-verwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Bekanntgabe (§ 11 Abs.4) vom Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale vom Verantwortlichen zu entfernen. Sind die Grab male nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, werden diese durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzer entfernt.

VII

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den üblichen Grabschmuck. Blumen, die unansehnlich geworden sind, sind unverzüglich von dem Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt)

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtkarakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden,die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Neue Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.

(4) Die Herrichtung , die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten.

§ 19

Vernachlässigung

Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberchtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltumg die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen, Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vier wöchiger Hinweis auf der Grabstätte . Wird diese Aufforderung nicht befolgt, geht die Grabstätte in Eigentum der Gemeindeverwaltung über und wird von dieser eingeebnet und angesät.Gebühren werden nach der Gebührenordnung erhoben.

§ 20

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten ,die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung bestanden haben, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 21

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden , die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 22

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und die Einrichtungen sind die Gebühren nach jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen

Utendørf,den 22.4.1993

Marr
Bürgermeister

Utendorf,22.4.93

Ausgehangen am ..01.06.1993.....

Abgenommen am...01.07.1993....

Inkrafttreten am ..02.06.1993.